

3/SN-245/ME
1 von 2

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42167255

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1014 Wien

Betreff: *Gesetzentwurf*
ZL: *69-GE/9-89*
Datum: 13. OKT. 1989
Von: *13. Okt. 1989 Nachkommung*
Pr. Poindl

IHR ZEICHEN

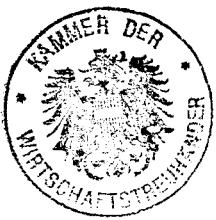
IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN
1307/89/Dr.Schn/SiDATUM
6.10.1989

BETRIFF: Revisionsprotokoll zum österreichisch-niederländischen Doppelbesteuerungsabkommen

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Finanzen vom 8.9.1989, GZ. 04 3682/8-IV/14/89, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, wunschgemäß 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu oa. Betreff zu übermitteln.

Der Kammerdirektor:

Beilagen



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42167255

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1010 Wien

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSER ZEICHEN	DATUM
04 3682/8-IV/14/89	8.9.1989	1307/89/Doz.DDr.L/Si	6.10.1989

BETRIFFT: Revisionsprotokoll zum österreichisch-niederländischen Doppelbesteuerungsabkommen

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministerrums für Finanzen vom 8.9.1989, GZ. 04 3682/8-IV/14/89, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu oa. Betreff wie folgt Stellung zu nehmen:

Gegen die geplanten Änderungen des Art. 6 Abs. 2 sowie des Art. 10 und des Abschn. II des Schlußprotokolls zu Art. 10 bestehen seitens der Kammer keine Bedenken. Die geplanten Änderungen bewirken zwar eine Steuerverschärfung, doch sind die der Revision zugrundeliegenden Motive verständlich und zu akzeptieren.

Die beabsichtigten Inkrafttretenszeitpunkte (1. Jänner 1991 für Zinsen aus hypothekarlich gesicherten Darlehen und 1. Juli 1990 für die Dividenden) werden ausdrücklich begrüßt, da auf diese Weise eine angemessene Redaktionsfrist eingeräumt wird.

Hinzuweisen ist jedoch darauf, daß in den Erläuterungen, Abschn. II (Besonderer Teil) zu Art. 5 ein Schreibfehler unterlaufen sein muß. Dort wird in der letzten Zeile vom "1. Juli 1989" gesprochen, während ansonst durchgehend der 1. Juli 1990 als Inkrafttretenszeitpunkt für die neue Dividendenregelung genannt wird. Sollte es sich dabei nicht um einen Schreibfehler handeln, so wären gegen die damit verbundene Rückwirkung aus verfassungsrechtlichen Gründen erhebliche Bedenken anzumelden.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und teilt Ihnen mit, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Der Präsident:

Der Kammerdirektor:

